



## **Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 40, Lattigen–Wimmis, Eifeld, Kanton Bern**

vom 1. Februar 2018

---

*Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 2 Buchstabe a und 5 sowie 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt das Bundesamt für Strassen:*

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06 im Baustellenbereich:

in Fahrrichtung Wimmis:

- von km 37.710 bis km 39.840: 80 km/h

II

Fahstreifenabbau bei km 38.712 bis km 39.300.

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 3,35 m im Baustellenbereich.

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplänen und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten vom 1. März 2018 bis 29. Juni 2018.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

13. Februar 2018

Bundesamt für Strassen  
Abt. Strasseninfrastruktur West:

Jean-Bernard Duchoud  
Vizedirektor,  
Abteilungschef